

**Durchforstungsmaßnahmen und Beseitigung von Gefahräumen im Metzental;
- Dringlichkeitsantrag der Frauen Stadträtinnen Sigrig Hagl und Hedwig Borgmann
vom 26.10.2020, Nr. 124
- Dringlichkeitsantrag der Frau Stadträtin Elke März-Granda sowie des Herrn
Stadtrates Dr. Stefan Müller-Kroehling vom 28.10.2020, Nr. 128**

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	4	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	28.10.2020	Stadt Landshut, den	29.10.2020
Sitzungsnummer:	4	Ersteller:	Herr Rottenwallner Herr Ritthaler

Vormerkung:

Zum Antrag Nr. 124 (Bündnis 90/Die Grünen):

Obwohl die Antragstellerinnen nichts zur objektiven Dringlichkeit ihres Auskunftsinteresses dargetan haben und eine solche beim Abschluss der waldwirtschaftlichen Maßnahme am heutigen Tag nicht erkennbar ist, wird aus Verwaltungssicht Folgendes vorgetragen:

Die waldwirtschaftlichen Maßnahmen am Hang *Metzental* wurden vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ALEF) Landshut im Vollzug der Waldgesetze zugelassen. Im Verfahren hat eine laufende Information der Stadt Landshut stattgefunden. Auf die Äußerung des Amtes für Umwelt-, Klima- und Naturschutz wurde die Durchforstung nochmals überprüft und dem Fachbereich Naturschutz Gelegenheit gegeben, naturschutzfachlich bedeutende und zu erhaltende Bäume zu kennzeichnen.

Die Durchforstung dient der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung (insbesondere der Bestandsverjüngung). Die Beseitigung von Gefahrenbäumen ist darüber hinaus im Interesse der Verkehrssicherheit unerlässlich. Durch umstürzende Bäume können auf der Straße *Metzental* schwere Personen- und Sachschäden hervorgerufen werden. Dass bisher trotz bereits umgestürzter Bäume keine solchen Schäden entstanden sind, ist allein dem Zufall zu danken. Es handelt sich um einen Schulweg!

Die jetzige Durchforstung hätte nicht einmal bei naturschutzrechtlicher Unterschutzstellung des besagten Waldstücks als Landschaftsbestandteil oder Landschaftsschutzgebiet verhindert werden können, weil im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung („*Landwirtschaftsklausel*“) solche Maßnahmen erlaubnisfähig sind.

Die waldwirtschaftliche Maßnahme wird nicht planlos vorgenommen, sondern auf der Grundlage eines von einem Forstsachverständigen, der zugleich „*FLL-zertifizierter Baumkontrolleur*“ ist, erstellten Gutachtens. Die gutachterlichen Feststellungen werden vom Waldbesitzer bei der Durchführung der Maßnahme berücksichtigt.

Bei der Maßnahme handelt es sich um keine Rodung bzw. keinen Kahlhieb, sondern eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung erforderliche Durchforstung und selektive Beseitigung von Gefahrenbäumen. Im Übrigen ist die Erhaltung der hier nur faktisch bestehenden Schutzwaldfunktion keine Aufgabe der Stadt Landshut; sie ist vom ALEF sicherzustellen.

Eine „*Kontrolle*“ durch das Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut findet nicht statt. Es gibt weder eine gesetzliche Aufgabenzuweisung an die Stadt Landshut, noch eine entsprechende Befugnis.

Zum Antrag Nr. 128 (ÖDP):

Die Stadt Landshut hat keine Rechtsgrundlage forstwirtschaftliche Arbeiten einzustellen. Die zuständige Behörde ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut. Eine Einmischung der Stadt Landshut in die Aufgabenerfüllung staatlicher Behörden ist untunlich, insbesondere wenn – wie hier – kein Beanstandungsgrund vorliegt.

Die Fläche ist Wald im Sinne des BayWaldG. Alle Maßnahmen, die mit dem BayWaldG konform gehen sind zulässig. Der Wald bleibt auch nach dem Einschlag Wald und vorhandene Lücken in der Verjüngung sind binnen drei Jahren wieder aufzuforsten. Die Fläche entspricht weiterhin den Darstellungen im Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Landshut.

Ein qualifiziertes Gutachten liegt vor. Es ist nicht ersichtlich, dass dieses in irgendeiner Hinsicht fehlerhaft oder unzureichend wäre.

Die Kriterien für einen gesetzlichen Biotopschutz sind vorliegend nicht gegeben. Im Übrigen ist in § 44 BNatSchG eine „*Landwirtschaftsklausel*“ verankert. Diese nimmt zur Forstwirtschaft Bezug auf die Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BNatSchG, wonach es ein Ziel ist naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten. Es findet kein Kahlschlag statt, der ein vollständiges Abräumen eines Altbestandes bedeuten würde. Im Vorfeld wurde der Bestand durch die Fachkraft für Naturschutz der Stadt im Hinblick auf § 30 BNatSchG überprüft.

Beschlussvorschlag:

Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.

Anlagen:

- 2